



**KREIS NORDFRIESLAND  
DER LANDRAT**

**Fachdienst Kommunales und Ordnung  
als Ordnungsbehörde**



..... Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum .....

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/3472

Per Mail

Ihre Zeichen:	L 215	Auskunft gibt:	Frau Werner	Husum, den 18.01.2012
Unsere Zeichen:	120.29.166	Durchwahl:	67 225	
		E-Mail:	marie-kristin.werner@nordfriesland.de	

**Bessere Kontrolle der Schusswaffen in Schleswig-Holstein**

**hier:** Antrag der Fraktion des SSW – Drucksache 17/1874  
 Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – Drucksache 17/1904  
 Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 17/1907

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich Ihnen für die Gelegenheit danken, im schriftlichen Anhörungsverfahren Stellung zu den o. g. Anträgen nehmen zu können.

Zum Antrag der Fraktion des SSW – Drucksache 17/1874 nehme ich wie folgt Stellung:

1. Die Waffenbehörde des Kreises Nordfriesland beschäftigt sich intensiv mit der Kontrolle der Waffenaufbewahrung von Waffenbesitzern. Mit Verschärfung des Waffengesetzes nach dem Amoklauf von Winnenden, wurde hier ein Konzept zur der Kontrolle der sicheren Waffenaufbewahrung erarbeitet. Es wurde mit Hilfe der örtlichen Presse und mit Hinweisblättern auf unserer Internetseite ausführlich über die Pflicht zur sicheren Waffenaufbewahrung hingewiesen. Es werden alle Waffenbesitzer angeschrieben und zur Erbringung des Nachweises der sicheren Aufbewahrung aufgefordert. Des Weiteren bekommt jeder Waffenbesitzer, der persönlich in unseren Räumlichkeiten vorstellig wird, einen Auskunftsbogen mit Nachweispflicht ausgehändigt. Der Rücklauf des Auskunftsbogens wird überwacht und entsprechend angemahnt. Zusätzlich führt die zuständige Sachbearbeiterin stichprobenartig oder anlassbezogene Kontrollen der Waffenaufbewahrung vor Ort durch. Die derzeitige Personaldecke und die entstehenden Personalmehrkosten erlauben es leider nicht, weitere Personen für die Kontrolle der Aufbewahrung abzustellen. Wünschenswert wäre auch hier die Anwendung des Konnexitätsprinzipes –zumal die Überwachung in einem Flächenkreis mit großen Entfernungen nicht einfach ist.

2. Die Forderung des SSW, eine Waffensteuer einzuführen wird für nicht sinnvoll erachtet. Zum einen haben Jäger und Sportschützen, insbesondere im ländlichen Bereich, noch einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert. Viele Schützenvereine haben einen erheblichen Rückgang der Mitgliederzahl zu verzeichnen und sind gezwungen ihre Vereinstätigkeit gänzlich einstellen. Dieses ist unter anderem auf die Gesetzesänderungen der vergangenen 10 Jahre, der damit verbunden hohen finanziellen Belastungen und dem daraus resultierenden Rückgang des schießsportlichen Nachwuchses zurückzuführen. Die Erhebung einer Waffensteuer würde diesen Ef-

.....	<b>Hausanschrift</b>	<b>Öffnungszeiten</b>	<b>Kommunikationsverbindungen</b>	<b>Bankverbindungen</b>	.....
	Marktstraße 6 25813 Husum	Mo.-Fr. 8.30 – 12.00 Uhr Nachmittags nach Terminabsprache	Telefon (0 48 41) 67-0 Telefax (0 48 41) 67-457	Sparkasse Nordfriesland Konto 31 86 BLZ 217 500 00	Postbank Hamburg Konto 16497-204 BLZ 200 100 20

fekt noch verstärken und den Schießsport und im ländlichen Bereich zum Erliegen bringen. Des Weiteren würde die Erhebung einer Waffensteuer einen erheblichen personellen Mehrbedarf zur Folge haben. Die Ressourcen der Waffenbehörden sind zur Zeit mehr als ausgeschöpft; zumal die Einführung des Nationalen Waffenregisters (NWR) einen erheblichen Arbeitsaufwand mit sich ziehen wird, der endgültig noch nicht abzuschätzen ist.

3. Der Landespolizei einen schnellen Zugriff auf die Daten Nationalen Waffenregisters (NWR) zu ermöglichen wird seitens der nordfriesischen Waffenbehörde begrüßt. Mit der Polizei arbeiten wir hier in Nordfriesland besonders gut und vertrauensvoll zusammen.

Zum Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – Drucksache 17/1904 nehme ich wie folgt Stellung:

a. Die Aufbewahrung von Waffen und Munition darf gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 Waffengesetz (WaffG) grundsätzlich nur getrennt erfolgen, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN/EN 11143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedsstaat) entspricht. Somit ist die räumliche Trennung von Waffen und Munition innerhalb des Aufbewahrungsortes bereits gesetzlich geregelt und sollte m. E. als ausreichend anerkannt werden. Des Weiteren wäre es Jägern, die zur Versorgung und zur Nachsuche von verunfalltem Wild verpflichtet sind -häufig nachts in abgelegenen Revieren- nicht möglich, zeitnah an Munition zu gelangen. Das Erzeugen dieser Problematik dürfte nicht im Interesse des Gesetzgebers sein. Eine derartige Regelung erscheint daher nicht zielführend.

b. Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen und Munition besitzt oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt hat, hat die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen gemäß § 36 Abs. 3 Waffengesetz (WaffG) nachzuweisen. Der Nachweis ist bei der Beantragung in Form eines Auskunftsbogens sowie anhand von Belegen oder Lichtbildern zu erbringen und wird im Nachgang in Form einer Vorortkontrolle überprüft.

c. Ein Verbot von halbautomatischen Großkaliberwaffen für den privaten Besitz und die private Nutzung zu erwirken, wird für nicht sinnvoll erachtet. Es ist fraglich, ob ein derartiges Verbot zu einem erhöhten Sicherheitsgewinn führt. Zumal aus hiesiger Sicht von kleinkalibrigen Schusswaffen im Ergebnis keine geringe Gefährdung ausgeht.

d. Ein Verbot von Munition mit erhöhter Durchschlagskraft zu erwirken, wird seitens der Waffenbehörde für nicht notwendig erachtet, da die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Munition für den Bedürfnis umfassten Zweck glaubhaft gemacht werden muss.

e. Diesem Antrag wird in vollem Umfang zugestimmt, da sich die Anzahl waffenrechtlicher Verstöße -insbesondere im Ordnungswidrigkeitenbereich- in den letzten Jahren auffallend erhöht hat; Tendenz steigend.

Zum Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 17/1907 nehme ich wie folgt Stellung:

Die Forderung der Fraktion DIE LINKE, sogenannte Waffenarsenale zu errichten, um den Waffenbesitz in Privathaushalten zu unterbinden, wird von mir sehr kritisch gesehen. Die Gefahr, dass zentrale Waffenkammern zu Objekten gezielter Einbrüche und Überfälle werden, ist als unverhältnismäßig hoch einzustufen. Die Sicherung solcher Arsenale müsste 24 Stunden täglich durch eine spezielle Sicherheitsfirma vor Ort erfolgen. Dieses ist nur mit hohem technischen, personellen und finanziellen Aufwand zu bewerkstelligen. Des Weiteren ist es den Waffenbesitzern meines Erachtens nicht zumutbar, gerade im ländlichen Bereich, weite Wege zu den Arsenalen und den vor Ort verbundenen Verwaltungsaufwand in Kauf zu nehmen. Zumal insbesondere Jäger gesetzlich zur waidrechten Ausübung der Jagd und der damit verbundenen Tätigkeiten

verpflichtet sind, ihren Aufgaben nicht mehr wie gefordert nachkommen könnten. Viele Wildunfälle ereignen sich nachts und noch dazu in abgelegenen Revieren.

Insgesamt ist für die Waffenproblematik abschließend besonders wichtig, dass insgesamt geeignete Instrumente entwickelt werden, den illegalen Waffenbesitz- und handel zu unterbinden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Harrsen  
-Landrat-